

der Vereinten Nationen zu erörtern und die Arbeit an einem Handbuch über die friedliche Beilegung von Streitfällen zwischen Staaten weiterzuführen.

Diskussion über den Kodexentwurf der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit und über einen Internationalen Strafgerichtshof

Auf der 40. Tagung der UN-Völkerrechtskommission (ILC), die vom 9. Mai bis 29. Juli 1988 in Genf stattfand, hatte der Spezialberichterstatler seinen 6. Bericht zu diesem bedeutenden Kodifikationsprojekt vorgelegt⁹ ¹⁰ ¹¹ und eine Reihe überarbeiteter Artikelentwürfe unterbreitet. Diese beschäftigten sich u. a. mit der Bestrafung oder Auslieferung von Straftätern, die Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit begehen, mit der Anwendung des Grundsatzes „ne bis in idem“ im Kodex¹², mit dem Tatbestand der Aggression sowie weiterer Verbrechen gegen den Frieden, wie Einmischung in die Angelegenheiten eines anderen Staates, Verletzungen von Abkommen zur Abrüstung und Rüstungsbegrenzung, Kolonialismus und Söldnertum. Im Mittelpunkt der Diskussion sowohl in der ILC als auch im Rechtsausschuß der 43. Tagung der UN-Vollversammlung stand darüber hinaus die Frage der Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Kodex.

Insgesamt beteiligten sich im Rechtsausschuß Vertreter von 59 Staaten an der Debatte zum Kodexentwurf. Dies spricht für die große Bedeutung, die der Erarbeitung des Kodex für die Festigung der Rechtsgrundlagen des Friedens beigemessen wird.

Die Vertreter der sozialistischen Staaten und der Entwicklungsländer bewerteten die Arbeitsergebnisse der ILC positiv. So befürworteten sie ausdrücklich die vorgeschlagenen Straftatbestände der Aggression, der Drohung mit Aggressionsakten, der Einmischung in die Angelegenheiten eines anderen Staates, der Verletzung von Abkommen zur Abrüstung und Rüstungsbegrenzung, des Kolonialismus und des Söldnertums. Als unverzichtbar betrachteten sie jedoch auch die Aufnahme eines Straftatbestandes der Vorbereitung und Planung eines Angriffskrieges. Sie begründeten diese Forderung damit, daß zum einen die Strafbarkeit dieses Verbrechens nach Völkerrecht bereits Bestandteil des Londoner IMT-Statuts ist und ein Abweichen davon — wie auch die Mehrzahl der ILC-Mitglieder betont hatte — nicht gerechtfertigt wäre. Zum anderen ist es heute mehr denn je erforderlich, bereits die Planung und Vorbereitung eines Angriffskrieges als verbrecherisch zu bestimmen und die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit dafür zu bekräftigen.

Die sozialistischen Staaten und eine Anzahl von Entwicklungsländern sprachen sich ferner dafür aus, die Feststellung des Aggressionstatbestandes — der im wesentlichen der Definition der Aggression (Resolution 3314 [XXIX]) vom 14. Dezember 1974¹¹ entspricht — eindeutig an einschlägige Entscheidungen des UN-Sicherheitsrates zu binden. Das bedeutet: Hat der Sicherheitsrat entschieden, daß eine Aggression vorliegt oder nicht vorliegt, so darf kein Gericht, weder ein nationales noch ein internationales, gegenteilig entscheiden.

Die Mehrzahl der westlichen Staaten hat ihre ablehnende politische Grundhaltung zum Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit nicht aufgegeben. Ungeachtet der Tatsache, daß bereits die allgemeinen Bestimmungen für den Kodex und eine Reihe konkreter Artikelentwürfe für die Straftatbestände der Verbrechen gegen den Frieden vorliegen, die auch die grundsätzliche Billigung durch den Rechtsausschuß gefunden haben, konzentrierte sich ihre Argumentation darauf, daß es sich beim Gegenstand des Kodex um ein politisches Instrumentarium handele, das sich kaum für die Kodifikation durch ein rechtliches Organ — die ILC — eigne. Auch sei angesichts schon vorhandener Rechtsinstrumente zu einzelnen Tatbeständen der Nutzen des Projekts zweifelhaft.

Einwände wurden vor allem gegen den Artikelentwurf über die Verpflichtung der Staaten zur Verurteilung oder Auslieferung von Straftätern, gegen weitere Artikelentwürfe zu

den allgemeinen Prinzipien, aber auch zu den Tatbeständen der Aggression und anderer Verbrechen gegen den Frieden vorgebracht. So erklärte der Vertreter der USA, daß er den für ein politisches Organ, den UN-Sicherheitsrat, geschaffenen Text der Aggressionsdefinition von 1974 für wenig geeignet halte, als Verbrechenstatbestand in den Kodex aufgenommen zu werden.¹² Andere Staaten — wie Großbritannien, die BRD und Italien — bestanden darauf, daß zunächst Übereinstimmung über eine allgemeine Definition der Verbrechen, die im Kodex erfaßt werden sollen, erzielt werden muß, bevor eine Normierung spezieller Tatbestände erfolgen kann.¹³

Die ILC und der Spezialberichterstatler hatten schon vor Jahren die Idee fallengelassen, eine allgemeine Definition für alle Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit zu erarbeiten. Statt dessen hat man sich auf die Aufstellung einer Liste konkreter Straftatbestände konzentriert.

Schon in den vergangenen Jahren hatte die ILC die Staaten ausdrücklich aufgefordert, zur Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Kodex Stellung zu nehmen.

Angesichts der Fortschritte bei der Erarbeitung des Kodex haben sich die sozialistischen Staaten im Rechtsausschuß prinzipiell aufgeschlossen gegenüber der Möglichkeit einer internationalen Strafgerichtsbarkeit geäußert und zum Teil ausdrücklich Untersuchungen über verschiedene Varianten bzw. Kombinationen mit der nationalen Gerichtsbarkeit angeregt. So erklärte der Vertreter der DDR, daß „die Schaffung unterschiedlicher Durchsetzungsmechanismen, für die es in völkerrechtlichen Konventionen schon Beispiele gibt, für den Kodex sorgfältig untersucht werden (sollte). Das schließt auch Untersuchungen aller juristischen und praktischen Probleme ein, mit denen verschiedene Varianten einer internationalen Strafgerichtsbarkeit verbunden wären.“¹⁴

Da eine Reihe von Entwicklungsländern ähnliche Positionen bezog, wurde in die Resolution zum Kodex erstmals ein Absatz eingefügt, der die ILC darin bestärkt, alle möglichen Varianten für eine gerichtliche Institution zu erkunden, der die Durchführung der Bestimmungen des Kodex zugewiesen werden sollte.

Mehr oder weniger deutliche Zweifel an der Nützlichkeit eines Internationalen Strafgerichtshofs wurden dagegen erstmals von einer Reihe westlicher Staaten vorgebracht. Das ist insofern von Bedeutung, als bis vor kurzem gerade diese Staatengruppe oft das Scheinargument benutzte, der Kodex sei nicht durchsetzbar, solange sich die sozialistischen Staaten nicht mit der Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs einverstanden erklärten.

Die UN-Vollversammlung nahm am 9. Dezember 1988 die Resolution 43/164 zum Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit mit 137 Stimmen bei 5 Gegenstimmen (Großbritannien, Israel, USA, BRD und Frankreich) sowie 14 Stimmenthaltungen an. Diese Resolution bildet eine gute Grundlage für die zügige Weiterführung der Arbeiten an diesem Kodifikationsprojekt sowohl in der ILC als auch im Rechtsausschuß.

Arbeitsergebnisse der UN-Völkerrechtskommission

Im Mittelpunkt der Behandlung des ILC-Berichts¹⁵ im Rechtsausschuß standen neben dem Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit die von Spezialberichterstatlern vorgelegten Entwürfe zu zwei weiteren Kodifikationsvorhaben:

Zur Haftung für schädliche Folgen aus Handlungen, die vom Völkerrecht nicht verboten sind

Im 4. Bericht formulierte der Spezialberichterstatler zur Haftungsproblematik 10 spezifische Artikelentwürfe, obwohl

⁹ Vgl. A/CN.4/411.

¹⁰ Vgl. hierzu B. Graefrath, „Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit und das Verbot der Doppelbestrafung“, NJ 1988, Heft 2, S. 60 ff.

¹¹ Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, a. a. O., S. 919 ff.

¹² Vgl. A/C.6/43/SR.34.

¹³ Vgl. ebenda und A/C.6/43/SR.38.

¹⁴ A/C.6/43/SR.34.

¹⁵ A/43/10.